

### Anlaß und Begründung der Änderung der baugestalterischen Festsetzungen

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan 25.78.01 - Gothmunder Weg Ost - vom 22.04.1985 sind u.a. baugestalterische Festsetzungen gemäß § 82 (1) LBO über die Gestaltung der Gebäudefassaden enthalten.

Unter Berücksichtigung der Ausprägung und Gestaltung der angrenzenden Siedlungsstruktur und des Gebäudebestandes und der in diesem Bereich durchgeführten Selbsthilfemaßnahmen im Kleinsiedlungsbau sollen die bisherigen gestalterischen Festsetzungen "Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder zu schlämmen . . ." nicht aufrechterhalten bleiben.

Aus den oben genannten Gründen soll durch die Änderung der baugestalterischen Festsetzungen zu den Außenwänden die Verwendung eines möglichst einheitlichen Verblendmauerwerks aus roten Ziegeln erreicht werden.

Da die Änderung lediglich die baugestalterischen Festsetzungen betrifft, ist gemäß § 82 (4) LBO nur § 12 des BauGB anzuwenden, so daß u.a. eine Beteiligung der Bürger gem. § 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Lübeck, den 03.11.1987  
60 - Bauverwaltungsamt  
CI/Schü